

NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG, Postfach 3446, 24033 Kiel

Vorsitzende des Innen- und Rechts-
ausschusses des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Vorab per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Geschäftsführung

NordwestLotto Schleswig-Holstein
GmbH & Co. KG

Hausanschrift:
Andreas-Gayk-Straße 19/21
24103 Kiel

Postanschrift:
Postfach 3446, 24033 Kiel

Telefon +49 (0431) 98 05-0
Telefax +49 (0431) 98 05-444

service@nordwestlotto.de
www.lotto-sh.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11. September 2012

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
sei/fb

Telefon, Telefax
0431/98 05-410
0431/98 05-444

Datum
Kiel, 5. Oktober 2012

**Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsver-
trages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungs-
staatsvertrag – Erster GlüÄndStV)
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/79**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abge-
ordneten des SSW – Drucksache 18/104 in der Fassung des Umdrucks 18/91**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Beratungen des Innen- und
Rechtsausschusses zu den o. g. Gesetzesentwürfen Stellung nehmen zu dürfen.

Aus Sicht von NordwestLotto ist der Beitritt Schleswig-Holsteins zum Ersten Glücks-
spieländerungsstaatsvertrag (GlüÄndStV) grundsätzlich zu begrüßen.

.../2

Er führt dazu, dass das Glücksspielwesen in Deutschland einheitlich ausgestaltet wird. Des Weiteren ist zu begrüßen, dass auch Pferdewetten und Spielhallen in den Regelungsbereich des GlüÄndStV miteinbezogen werden.

Nachstehend möchten wir auf einzelne Regelungen der zur Beratung anstehenden Gesetze näher eingehen, die aus unserer Sicht besonders hervorzuheben sind:

1. Erhalt des Lotteriemonopols / Veranstaltergenehmigung NordwestLotto

Die zur Beratung anstehenden Gesetze halten wegen der mit den Lotterien verbundenen spezifischen Manipulations- und Kriminalitäts- sowie Suchtgefahren, (vgl. auch § 1 Abs. 1 GlüÄndStV) am bewährten staatlichen Veranstaltungsmonopol im Bereich der Lotterien fest.

Auch der Europäische Gerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus (EUGH, Urteil vom 30.6.2011, Rs. C-212/08 – Zeturf, Rn. 42; Urteil vom 8.9.2010, Rs. C-316/07 – Markus Stoß u.a.), dass ein staatliches Monopol im Bereich der Lotterien, nicht zuletzt aufgrund der direkten Einwirkungsmöglichkeiten des Staates gegenüber den staatlichen Veranstaltern, am geeignetsten erscheint, um den mit dem Glücksspiel verbundenen Gefahren am effektivsten begegnen zu können.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Entwurf des Ausführungsgesetzes explizit der NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG die Aufgabe überträgt, für das Land Schleswig-Holstein das öffentliche Glücksspiel im Bereich der Zahlenlotterien, Losbrieflotterien sowie Zusatzlotterien, wahrzunehmen (vgl. § 10 Abs. 2 GlüÄndStV i.V.m. 2. Abs. 2 GlüÄndStV AG-E).

2. Gewerbliche Spielvermittlung / Internetöffnung

Gewerbliche Spielvermittler können unter dem Rechtsrahmen des GlüÄndStV als Partner der Landeslotteriegesellschaften wieder bundesweit im Internet tätig werden.

Dies trägt dazu bei, den sich abzeichnenden Tendenzen der Abwanderung von Spielteilnehmern in nicht erlaubte und somit nicht kontrollierte Spiele im Ausland entgegenzuwirken. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass ein Verbot des Internetvertriebs lediglich dazu geführt hat, dass Spielteilnehmer auf die hier in Deutschland illegalen Angebote aus dem Ausland (bspw. Wetten auf Lotterien des DLTB) zurückgegriffen haben.

Vor diesem Hintergrund sind die Öffnung des Internetvertriebs und die damit verbundene Möglichkeit der gewerblichen Spielvermittler, bundesweit tätig zu werden, um die Nachfrage des Angebots dauerhaft und zukunftsfähig in Richtung des legalen Glücksspiels zu kanalisieren, sehr zu begrüßen.

3. Jugendschutz und Spielerschutz bei Lotterien im Internet / Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüÄndStV

Nach der Vorschrift des § 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüÄndStV haben Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen den Ausschluss minderjähriger und gesperrter Spieler durch Identifizierung und Authentifizierung vor der Internetspielteilnahme zu gewährleisten.

NordwestLotto Schleswig-Holstein erfüllt diese Anforderungen, auch im Zuge der Wiederöffnung des Internetangebotes im Januar 2012, u. a. durch die Nutzung des von der Kommission für Jugend- und Medienschutz anerkannten Schufa Qbit Verfahrens (IdentitätsCheck Premium mit Q-Bit). Dieses funktioniert wie folgt:

Im Rahmen des Registrierungsverfahrens - nach Eingabe der personenbezogenen Daten - erteilt der Spielteilnehmer der Schufa sein Einverständnis zur Einholung der erforderlichen Auskünfte. Nur, wenn die bei der Schufa hinterlegten - ausweisgeprüften - Daten mit denen von der Person angegebenen Daten übereinstimmen, ist die Identifizierung erfolgreich. Sollte die Schufa Abfrage fehlschlagen, ist ein Post-Ident Verfahren durchzuführen. Mit dem jeweiligen Formular (Vor- und Zuname, Adresse sowie Geburtsdatum) muss sich der Spielteilnehmer unter Vorlage des Ausweises in der Postfiliale identifizieren.

Darüber hinaus hat sich der Spielteilnehmer bei jeder Spielteilnahme zu authentifizieren. Hierfür muss er seinen Zugang mit einer ihm per SMS übermittelten mTan - einem vierstelligen Pin-Code - bestätigen (Authentifizierung). Eine Spielteilnahme ist nur möglich, wenn der Spielteilnehmer ein SMS-fähiges mobiles Endgerät mit der Handynummer bereithält, die er bei der Registrierung angegeben hat.

Auch unsere Aufsichtsbehörde, das Innenministerium SH, hält dieses Verfahren ebenfalls für geeignet, um einen effektiven Spieler- und Jugendschutz zu gewährleisten.

Das Glücksspielkollegium der Länder hingegen hat eine wesentliche Verschärfung der Rahmenbedingungen zur Teilnahme am Internetspiel geplant. Zur Identifizierung der Spielteilnehmer soll ausschließlich auf Face to Face Kontrollen zurückgegriffen werden. Hierbei soll der zu identifizierenden Person ein Einschreibebrief - eigenhändige Unterschrift - mit den entsprechenden Zugangsdaten zugestellt werden. Die Authentifizierung erfolgt im Anschluss bspw. durch eine Hardwarelösung, die jedem Spielteilnehmer vom Glücksspielanbieter zur Verfügung zu stellen ist (wie z. B. Token-Generator, DVD, etc.). Erst hiernach erfolgt eine dauerhafte Registrierung.

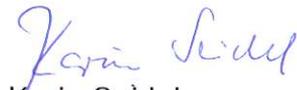
Aus unserer Sicht werden derartige Restriktionen im Registrierungsprozess dazu führen, dass sich Spielteilnehmer aufgrund der Kompliziertheit des Verfahrens vom staatlichen Angebot abwenden und den hier in Deutschland nicht zugelassen Anbietern, die bspw. Wetten auf Lotterien des DLTB anbieten, weiteren Zulauf bringen. Der Kanalisierungsauftrag würde so ins Gegenteil verkehrt werden.

Wir bitten Sie daher, über Ihre Landesregierung im Glücksspielkollegium darauf hinzuwirken, dass die Hürde der Internetspielteilnahme nicht derart hoch gesetzt wird, damit eine Teilnahme am Angebot der in Deutschland zugelassenen Anbieter nicht nur unter höchstmöglichen Aufwand für den Spielteilnehmer möglich ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

NordwestLotto Schleswig-Holstein
GmbH & Co. KG


Karin Seidel


i. A. RA Florian Blömer